

Hausordnung

erstellt von der Schulgemeinschaft am BRG Körösisstraße

- 01.** Die Schüler:innen dürfen das Schulgebäude ab 7.20 Uhr betreten. Bis 7.40 Uhr ist ein Aufenthalt im Schulgebäude nur in der Pausenhalle im Erdgeschoss erlaubt. Hier erfolgt eine Aufsicht durch eine:n Lehrer:in. Die Frühaufsicht in den Stockwerken beginnt pünktlich um 7.40 Uhr. Die Klassenräume werden am Beginn der Aufsicht aufgesperrt. Beim Läuten haben sich alle Schüler:innen in den Klassen einzufinden.
- 02.** Alle einspurigen Fahrzeuge sind ausnahmslos am dafür vorgesehenen Zweiradabstellplatz vor dem Schulgebäude abzustellen. Während des Nachmittagsunterrichtes dürfen einspurige Fahrzeuge auch auf den eingezeichneten Parkflächen im Bereich des Turnsaales abgestellt werden. Auf den Gehsteigen und im übrigen Schulgelände dürfen die Zweiräder nur geschoben werden.
- 03.** Während des Unterrichtes ist den Schüler:innen das Verlassen des Schulgebäudes und des Schulgeländes nur mit ausdrücklicher Erlaubnis eines Professors/einer Professorin gestattet. In den Pausen und Freistunden ist das Verlassen des Schulgeländes nur Schüler:innen der siebten und achten Klassen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern gestattet. Nur Oberstufenschüler:innen haben die Möglichkeit, in den Pausen und Freistunden das HTL-Buffer aufzusuchen.
- 04.** Die Schüler:innen der ersten bis dritten Klassen verlassen in der großen Pause die Klassenräume. Das Laufen und Ballspielen in den Gängen und Klassen ist wegen der großen Verletzungsgefahr verboten. Das Stiegenhaus darf nicht als Aufenthaltsort benutzt werden. Pünktlich am Beginn der Unterrichtsstunden begeben sich die SchülerInnen in ihre Klassen.
- 05.** Im Schulgebäude sowie im gesamten Schulgelände muss für größtmögliche Sauberkeit gesorgt werden. Abfälle müssen in die hierfür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Die Mülltrennung ist zu beachten.
- 06.** Die Schüler:innen dürfen die Klassenräume im Einvernehmen mit dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin nach eigenem Geschmack gestalten. Allerdings darf dabei kein öffentliches Eigentum beschädigt werden. Wer den Raum einer anderen Klasse betritt, darf darin nichts verändern oder beschädigen.
- 07.** Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern dürfen mit Zustimmung des Direktors die Schulräume auch außerhalb der Unterrichtszeit benützen, soweit dies mit den geltenden Erlässen in Einklang steht.
- 08.** Das Inventar ist schonend zu behandeln. Wer Schuleigentum beschädigt oder entwendet, hat mit Maßnahmen gemäß § 47 SchUG zu rechnen und außerdem den verursachten Schaden gützumachen.
- 09.** Das Sitzen auf den Fensterbänken und auf der Balustrade ist verboten. Das Hinauslehnen aus offenen Fenstern ist gefährlich und deshalb streng untersagt.
- 10.** Die Schüler:innen haben sich an die Öffnungszeiten der Kanzlei zu halten. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen möglich.
- 11.** Im Schulgebäude gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft Rauchverbot.
- 12.** Anstatt im Schulgebäude können die Schüler:innen die Pause gegebenenfalls auf der Terrasse und der angrenzenden Wiese verbringen.

13. Verlässt eine Klasse ihren Unterrichtsraum, um in einen Speziallehrraum zu gehen, so möge die Gangaufsicht am Ende der Pause den Klassenraum absperren. Nach der letzten Stunde einer Klasse hat der jeweilige Lehrer/die jeweilige Lehrerin für das Versperren des Klassenraums zu sorgen.

14. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Unterrichtsräume mit Ausnahme der Informatikräume ist gestattet. Bei Getränkeflaschen und -packungen ist jedoch darauf zu achten, dass diese während des Unterrichtes auf den Fensterbänken sicher verwahrt sind.

15. Verlässt eine Klasse ihren Unterrichtsraum, müssen sowohl die geöffneten als auch die gekippten Fenster unbedingt geschlossen werden (nicht versperrt). Für die Durchführung dieser Maßnahme sind die Schüler:innen, der jeweilige Klassenlehrer/die jeweilige Klassenlehrerin sowie die Gangaufsicht verantwortlich.

16. Schüler:innen ist das Betreten des Konferenzzimmers ausnahmslos nur in Begleitung eines Lehrers/einer Lehrerin gestattet.

17. Die Benützung der Bibliothek ist durch eine eigene Bibliotheksordnung geregelt.

18. Jene Schüler:innen, die den Betreuungsteil am Nachmittag besuchen, haben bei den Maßnahmen auf Seite 3, Punkt 5 besonders zu beachten.

19. Der Aufenthalt von schulfremden Personen im Schulgebäude ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Direktion gestattet.

20. Ab dem Schuljahr 2020/21 gilt für alle Unterstufenklassen aufsteigend (d. h. beginnend mit den 1. Klassen im Schuljahr 2020/21) die Hausschulpflicht (SJ 2021/22: 1.+2. Klassen; SJ 2022/23: 1.+2.+3. Klassen; SJ 2023/24: 1.-4. Klassen), welche im Sommersemester der jeweiligen 4. Klassen in ein freiwilliges „Hausschuhtragen“ übergeht.

21. Ab dem Schuljahr 2023/24 tritt folgende Regelung für mobile Endgeräte in Kraft.

Unterstufe

- Die Schüler:innen schalten ihre mobilen Endgeräte ab 7:40 aus, deponieren diese noch vor Unterrichtsbeginn in ihren verschließbaren Kästchen und verwahren sie dort bis zum Unterrichtsende (inkl. Pausen) sicher auf (Schutz vor Beschädigung und Diebstahl).
- Die Benützung der mobilen Endgeräte im Schulhaus ist erst nach Unterrichtsende gestattet.
- Bei Nachmittagsunterricht (Werken, Sport, Chor u. dgl.) bzw. Sportunterricht in den Randstunden sind die Schüler:innen dazu angehalten, ihre Handys in der Schultasche aufzubewahren.
- Zu Unterrichtszwecken dürfen die Schüler:innen auf Anweisung des:der Lehrenden ihr mobiles Endgerät aus dem Kästchen holen und damit arbeiten.
- Bei Schularbeiten verbleiben die Handys eingesperrt in den Kästchen bzw. werden die Handys am Lehrer:innenpult sichtbar deponiert (obliegt der Entscheidung der Lehrperson).
- Für die Nachmittagsbetreuung gelten gesonderte Regeln.

Oberstufe:

- Die Schüler:innen verwahren ihre Handys während der Unterrichtszeit im lautlosen Modus/Flugmodus und nicht sichtbar, auf.
- Zu Unterrichtszwecken sind mobile Endgeräte – mit ausgeschalteter Kamera – erlaubt und dürfen auf Anweisung des:der Lehrenden benutzt werden.
- In den Pausen dürfen die Schüler:innen ihre Handys verwenden. Dabei ist aufgrund der Vorbildwirkung auf einen verantwortungsvollen Umgang und auf den Datenschutz zu achten.
- Bei Schularbeiten werden die Handys auf dem Lehrer:innenpult sichtbar deponiert.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Schulunterrichtsgesetz § 47.(1)

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler:innen (§2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung und Zurechtweisung sein können.

Verordnung zur Schulordnung § 8.(1) b

Bei einem Fehlverhalten des:der Schüler:in sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. behrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung.

- 1) Jede:r Lehrer:in spricht Schüler:innen auf Verstöße an, ermahnt, erklärt, verweist auf die Hausordnung. Gegebenenfalls ist der:die Schüler:in aufzufordern, entstandenen Schaden oder Verunreinigung sofort zu beheben, bzw. sind dem:der Schüler:in unerlaubte Gegenstände abzunehmen.
- 2) Gegebenenfalls informiert der:die Lehrer:in den Klassenvorstand/die Klassenvorständin.
- 3) Möglichkeiten der Lehrer:innen:
 - Klassenindividuelle Regelungen werden zur Anwendung gebracht
 - Schüler:innen können zu Schadenersatzleistungen herangezogen werden
 - Schüler:innen können bei selbst verursachter Beschädigung oder Beschmutzung der Schulliegenschaften nach SchUG § 43.(2) zu Diensten eingeteilt werden (Reinigung, Ordnung etc .).
- 4) Die Klassenkonferenz bzw. Schulkonferenz berät über Maßnahmen wie: Verhaltensnote, Versetzung in eine andere Klasse, Androhung des Ausschlusses, Ausschluss.
- 5) **Betreuungsteil** (Nachmittagsbetreuung): Bleiben Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos, kann die Teilnahme vom Schulleiter nach Anhörung der betreuenden Personen ausgesetzt werden.